

Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Entgelten für die Volkshochschule (Entgeltordnung / Rahmentarif)

Aufgrund §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert am 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert am 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Entgelte und Kostensätze

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Quickborn (VHS) werden gem. §6 Abs. 3 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Quickborn Entgelte erhoben.

Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Entgelt wird in der Regel mindestens honorarkostendeckend erhoben. Die jeweiligen Entgelte werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.

Die Leitung hat die Befugnis innerhalb des durch diese Entgeltordnung festgesetzten Rahmens das konkrete Entgelt für einzelne Kurse festzulegen.

Für Kurse aller Fachbereiche (Grund- und Fortbildung, Schulabschlüsse / Politik, Gesellschaft Umwelt / Kulturelle Weiterbildung / Gesundheit / Sprachen / Arbeit und Beruf) betragen die Gebühren für jede nach dem Programm vorgesehene Unterrichtsstunde bei 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel mindestens 1,40 €, bei 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel mindestens 1,55 €, bei 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel mindestens 1,73 € und bei 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel mindestens 1,94 €. Das Entgelt richtet sich nach der Höhe des vereinbarten Dozenten honorars und wird durch Division durch die Soll-Teilnehmerzahl ermittelt. Das sich durch Multiplikation mit den Unterrichtseinheiten ergebende Kursentgelt wird auf den nächsten halben Euro aufgerundet. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl als der Soll-Teilnehmerzahl erhöht sich das Entgelt entsprechend. Eine höhere Teilnehmerzahl als die Soll-Teilnehmerzahl hat keine Auswirkungen auf das Entgelt.

Für Kurse mit erhöhten Aufwendungen (z.B. Musik, EDV, etc.) kann das Entgelt kostendeckend erhöht werden.

Für Kurse und Arbeitskreise, die von mindestens einem Elternteil mit einem Kind besucht werden (Eltern-Kind-Kurse, Kinderturnen etc.), ist die Teilnahme weiterer Kinder der Familie oder Lebensgemeinschaft kostenlos.

Für Kurse und Arbeitskreise, deren Abhaltung in einem besonderen kommunalen Interesse liegt (z.B. Orchester, Ensemble, Laienspielgruppen) wird kein Entgelt erhoben.

Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckend mit einem Aufschlag bis zu 15% zur Deckung von Kostensteigerungen kalkuliert.

Für berufsbezogene Lehrgänge und Kurse mit Prüfungscharakter sowie Kurse, die zu einem Schulabschluss führen, wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, das sich nach den Kosten bemisst.

Für weitere Ausnahmefälle (z.B. Spezialkurse mit Sonderleistungen, Firmenschulungen etc.) wird ein kostendeckendes Gesamtentgelt erhoben.

Veranstaltungsnebenkosten für Unterrichtsmaterialien wie Lehrmittel, Werkmaterialien, Lebensmittel sowie kostenpflichtige Genehmigungen, Prüfungsgebühren und anderem sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übernehmen.

Neben den Entgelten wird für Kosten Ersatz in Rechnung gestellt, die der VHS durch Inanspruchnahme anderer Stellen (z.B. kostenpflichtige Genehmigungen von freistellungsberechtigten Weiterbildungsveranstaltungen, Prüfungen) oder durch Sachlieferungen an die Teilnehmenden entstehen. Die Festsetzung weiterer besonderer Entgelte für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist im Einzelfall durch die VHS-Leitung möglich. Die Kosten für Mahnschreiben werden den Teilnehmenden mit einer Mahngebühr in Rechnung gestellt. Bankgebühren bei Ablehnung des erteilten Lastschriftinzugs wegen fehlender Deckung oder anderer durch die Lastschriftgeber verursachten Fehler gehen zu Lasten der Lastschriftgeber.

§1a Pauschalentgelte

Die Erhebung von Entgelten kann durch eine individuelle Zahlungsvereinbarung zwischen Teilnehmern und Volkshochschule ersetzt werden. Diese Vereinbarung kann für die Nutzung aller Kurse einer bestimmten Kategorie oder aller Kurse des VHS-Angebotes abgeschlossen werden. Materialkosten sind mit der Pauschalgebühr grundsätzlich nicht abgedeckt. Einzelne Kurse und Lehrgänge können von der Buchung über die Pauschalgebühr ausgeschlossen sein oder eine Zuzahlung erfordern. Die Leitung der Volkshochschule ist ermächtigt, Pauschalentgelte mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vereinbaren.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Pauschalentgeltes besteht nicht.

§2 Mindestteilnehmerzahl und Sonderregelungen

Kurse und Arbeitskreise der Volkshochschule finden in der Regel bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt. Abweichungen von der Mindestteilnehmerzahl sind im Programm angegeben. Bei Kursen, die ihre von der Volkshochschule festgesetzten Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, kann auf Antrag der Teilnehmenden die Differenz zu den erforderlichen Einnahmen durch Reduzierung der Unterrichtsstunden bei gleichzeitig unverändertem Entgelt oder durch eine Umlage von den Teilnehmern ausgeglichen werden.

Von der generellen Mindestteilnehmerzahl kann bei speziellen Kursen wie z.B. Musikkursen, EDV-Seminaren oder Deutsch als Fremdsprache sowie aus besonderen Gründen nach Einzelentscheidung der Leitung der Volkshochschule abgewichen werden. Für Kurse, die auf eine geringere Teilnehmeranzahl entsprechend im Programm ausgeschrieben sind, wird bei höherer Teilnehmeranzahl kein Entgelt zurückerstattet.

„Schnuppern“ ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind im Programmheft gesondert vermerkt. Für Sprachkurse besteht die Möglichkeit nach dem ersten Kurs-termin in einen Kurs anderer Schwierigkeitsstufe zu wechseln.

§3 Anmeldung, Entrichtung des Entgelts

Für alle Kurse der Volkshochschule hat vor Kursbeginn eine verbindliche, daher schriftliche oder persönliche Anmeldung mit einem entsprechenden Formular zu erfolgen. Teilnehmende, die Fortsetzungskurse besuchen möchten, müssen sich grundsätzlich für jedes Semester neu anmelden. Eine Anmeldung für mehrere Semester bis auf Widerruf ist mit gesondertem Formular für von der VHS-Leitung bestimmte Kurse möglich.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Soweit keine andere Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur unaufgeforderten Zahlung des Entgelts bis spätestens zum 3. Kurstermin. Nimmt jemand unangemeldet an einer Veranstaltung der Volkshochschule teil, so entsteht die Entgeltschuld mit der Teilnahme. Die Entrichtung des Entgelts durch die Teilnehmenden erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Volkshochschule oder durch eine Einzugsermächtigung, die der Volkshochschule auf der Anmeldekarte erteilt werden kann. Den Zeitpunkt des Einzugs bestimmt die Volkshochschule. Rückerstattungen werden von der Volkshochschule unaufgefordert vorgenommen, erfolgen wegen der Widerspruchsfrist jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Abbuchung. Rücklastschriftgebühren wegen Widerspruchs gehen zu Lasten der Lastschriftgeber. Die Entgelte für Einzel- und Sonderveranstaltungen ohne Anmeldung sind an der Abendkasse in bar zu entrichten.

Bei Bildungsfreistellungsveranstaltungen (BU / Bildungsurlaub) erfolgt eine Bestätigung der Anmeldung.

Bei nachträglichem Eintritt nach dem dritten Unterrichtstag in einen laufenden Kurs, wird das Entgelt auf Antrag nur für einen Teil des noch laufenden Semesterabschnitts berechnet.

Erstreckt sich ein Kurs über mehr als ein Semester, ist bei vorzeitigem, begründetem Ausscheiden mindestens das Entgelt für das laufende Semester zu entrichten.

Die Eintragung in die Teilnahme- / Anwesenheitsliste ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Sie ersetzt jedoch nicht die erforderliche schriftliche Anmeldung.

Der jeweilige Arbeitsplan der Volkshochschule ist das Programm für ein Semester. An den gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein finden in der Regel keine Semesterkurse statt, jedoch einzelne, extra aufgeführte Kurse. Wenn aufgrund höherer Gewalt oder schulischer Belange die öffentlichen Schulen geschlossen bleiben, gilt dies auch in jedem Falle für Veranstaltungen der Volkshochschule. Die Unterrichtseinheiten werden dann zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerentgelts erwächst daraus nicht.

§4 Abmeldung, Erstattungen

Die Abmeldung von einem Kurs muss der Geschäftsstelle schriftlich und mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Abmeldungen beim Kursleiter sind unwirksam. Ein Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. Die Abmeldung hat spätestens fünf Arbeitstage vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle zu erfolgen, bis zu diesem Zeitpunkt erlischt die Zahlungsverpflichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Erfolgt die Abmeldung innerhalb der letzten fünf Arbeitstage vor Kursbeginn, ist die Hälfte der Kursgebühr zu entrichten, nach Kursbeginn ist das volle Kursentgelt zu zahlen. Bei Bildungsurlaubsveranstaltungen, Studienreisen und Exkursionen gelten die Rücktrittsbedingungen des Veranstalters, in der Regel muss eine Abmeldung mindestens 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Bereits gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorzeitig die Abmeldung wegen eines nach dem Beginn des Kurses entstandenen, wichtigen Grundes schriftlich erklärt. Ein wichtiger Grund wird in der Regel von der Volkshochschule akzeptiert, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen vom Arzt attestierter Krankheit, Wohnortwechsel u.a. ausfällt.

Aus zwingenden Gründen, z.B. Unterbelegung, Krankheit des Dozierenden etc., können Kurse kurzfristig vor Beginn von der Volkshochschule abgesagt werden. In diesem Fall entfällt die Entgeltschuld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bereits gezahlte Entgelte werden erstattet. Die Zahlungsverpflichtungen einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers erlischt, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer trotz Anmeldung in einen Kurs nicht aufgenommen wird.

§5 Ermäßigungen

Für Kurse und Veranstaltungen, für die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Ermäßigung gewährt werden kann, kann auf Antrag das Kursentgelt ermäßigt werden. Der Nachweis für die entsprechende Ermäßigung muss vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorliegen.

Eine Ermäßigung in Höhe von 90% auf das im Programmheft ausgewiesene Kursentgelt im Semester erhalten:

- Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung nach SGB XII
- Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte eine der oben genannten Bedingungen erfüllen

Eine Ermäßigung in Höhe von 40% auf das im Programmheft ausgewiesene Kursentgelt im Semester erhalten:

- Empfängerinnen/Empfänger von Wohngeld nach WoGG
- Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten, die nicht-rückzahlbare Leistungen nach BAFÖG beziehen
- Grundwehr- u. Ersatzdienstleistende
- Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte eine der oben genannten Bedingungen erfüllen

Zur Vermeidung unbilliger Härten, kann die Leitung der Volkshochschule das Entgelt von Kursen und Veranstaltungen im Einzelfall ermäßigen.

Eine Ermäßigung kann für bestimmte Kurse ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Auf Material- und Sachkosten (z.B. Lehrbücher), auf Prüfungsgebühren und Umlagen von Kursgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.

§6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Volkshochschule der Stadt Quickborn ist berechtigt, von den Teilnehmenden ihrer Veranstaltungen die zur Verwaltung ihres Angebotes und Erhebung von Entgelten erforderlichen Angaben gemäß § 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Entgelten für die Volkshochschule (Entgeltordnung) vom 01.08.2003.

Quickborn, den 17.05.2010

Stadt Quickborn

gez.
Thomas Köppl
Bürgermeister